

Beitragsreglement Junge Akademie Schweiz

Von der Mitgliederversammlung der Jungen Akademie am 28. August 2020 verabschiedet und gestützt auf Art. 5 des Reglements der Jungen Akademie Schweiz am 16.12.2019.

Genehmigt vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz gestützt auf ihre Statuten, Art. 9 Ziff. 5 am 31. August 2020.

Art. 1 - Grundsätze

- ¹ Gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG; SR 420.1) vom 30. September 2016 fördern die Akademien der Wissenschaften Schweiz mit der Plattform der Jungen Akademie Schweiz den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- ² Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Organisationsreglements der Jungen Akademie Schweiz gewährt die Junge Akademie Schweiz ihren Mitgliedern Beiträge für gemeinsame und persönliche Projekte zur Förderung ihrer Kompetenzen und ihrer wissenschaftlichen Karriere durch Vernetzung inner- und ausserhalb des Akademienverbundes.
- ³ Das vorliegende Reglement wird durch den *Leitfaden zur Projektförderung* präzisiert.

Art. 2 - Projektarten

- ¹ Es werden gemäss Art. 9 des Organisationsreglements persönliche Projekte und gemeinsame Projekte gefördert.
- ² Persönliche Projekte unterstützen ein Mitglied in seiner wissenschaftlichen Entwicklung. Sie werden von einem Mitglied für sich selbst eingereicht. Die jährliche Obergrenze ist in der Regel CHF 1000.
- ³ Gemeinsame Projekte können von 2 - 6 Mitgliedern in den Themenfeldern der Akademien der Wissenschaften Schweiz gemeinsam beantragt werden. Die Obergrenze pro Projekt ist in der Regel CHF 30 000.

Art. 3 - Voraussetzungen zur Gesuchstellung

Persönliche Voraussetzungen

- ¹ Zur Projekteingabe sind die Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz gemäss Art. 3 des Organisationsreglements der Jungen Akademie Schweiz berechtigt.


Formelle Voraussetzungen

- ² Die Projektanträge werden elektronisch bei der Geschäftsstelle der Jungen Akademie Schweiz eingereicht.

Junge Akademie Schweiz (JAS)

Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz

+41 31 306 92 20 · info@swissyoungacademy.ch · swissyoungacademy.ch  @youngacademy_ch

 swissyoungacademy

- ³ Die Projektanträge enthalten, gemäss den Vorgaben des *Leitfadens zur Projektförderung*, alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.
- ⁴ Der Projektantrag für persönliche Projekte kann jederzeit eingereicht werden. Der Projektantrag für gemeinsame Projekte ist mindestens 30 Tage vor der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Stichtag wird von der Geschäftsstelle frühzeitig und schriftlich angekündigt.

Art. 4 - Projektantrag

- ¹ Die Projektanträge werden mit dem Gesuchsformular gemäss den Vorgaben im *Leitfaden zur Projektförderung* bei der Geschäftsstelle eingereicht und enthalten alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Neben den Anforderungen in Art. 3 Abs. 3 enthalten die Projektanträge einen Zeitplan mit Meilensteinen und den Zeitpunkt des Projektabschlusses.
- ² Die Gesuchstellenden beschreiben ihre Rollen und Verantwortungen im Projektantrag und sehen eine angemessene Verteilung der Aufgaben vor. Erfüllt eine oder mehrere der gesuchstellenden Personen die Voraussetzungen der Zulassung nicht, so hat dies in der Regel ein Nichteintreten auf das Gesuch für alle Gesuchstellenden zur Folge, es sei denn, das Gesuch kann ohne Berücksichtigung dieser Person ohne Weiteres behandelt werden.
- ³ Die Gesuchstellenden bezeichnen eine Person, welche alle Gesuchstellenden gegenüber der Jungen Akademie Schweiz rechtsgültig vertritt (korrespondierende gesuchstellende Person) und bezeichnen zudem eine Stellvertretung.
- ⁴ Die korrespondierende gesuchstellende Person ist dazu verpflichtet, die anderen Gesuchstellenden, die Projektpartnerinnen und Projektpartner und die übrigen Mitarbeitenden über die Kommunikation mit der Geschäftsstelle oder Dritten zu informieren.
- ⁵ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag grundsätzlich höchstens zwei Gesuche für gemeinsame Projekt einreichen.

Art. 5 - Zuständigkeiten

- ¹ Zuständig für die formelle Beurteilung der gemeinsamen und persönlichen Projektanträge sowie für die Kommunikation der Entscheide ist die Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsstelle prüft die persönlichen und formellen Voraussetzungen gemäss Art. 3. Nötigenfalls verlangt sie von den Gesuchstellenden Ergänzungen.
- ³ Die Geschäftsstelle prüft, ob im Hinblick auf die verfügbaren Mittel der Antrag ans Präsidium überwiesen werden kann oder ob er zurückgestellt werden muss.

Art. 6 - Zuständigkeit Persönliche Projekte

Die persönlichen Projekte werden nach formeller Beurteilung durch die Geschäftsstelle bewilligt. Über Ablehnungen entscheidet das Präsidium. Bei Zurückstellung von persönlichen und gemeinsamen Projekten mangels verfügbarer Mittel entscheidet die Geschäftsstelle abschliessend.

Art. 7 - Zuständigkeit Gemeinsame Projekte

- ¹ Zuständig für die inhaltliche Beurteilung der gemeinsamen Projekte ist das Präsidium.
- ² Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Genehmigung oder Abweisung der gemeinsamen Projekte.
- ³ Die Mitgliederversammlung verabschiedet in ihrer Sitzung die vom Präsidium vorgeschlagenen gemeinsamen Projekte.
- ⁴ Mitglieder können mit Zustimmung des Präsidiums auch zu einem späteren Zeitpunkt einem bereits genehmigten gemeinsamen Projekt beitreten. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden von der Geschäftsstelle kommuniziert.
- ⁵ Basierend auf der Entscheidung der Mitgliederversammlung, formuliert das Präsidium die Elemente der Begründung für die Verfügung. Die Geschäftsstelle eröffnet sie den Gesuchstellenden und teilt ihnen die Projektnummer mit. Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

Art. 8 - Beurteilungskriterien für Projekte

- ¹ Massgebende Kriterien für die Zusprache von Beiträgen an die gemeinsamen Projekte sind
 - a. die Erfüllung der persönlichen und formellen Voraussetzungen,
 - b. die Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität,
 - c. die wissenschaftliche Qualität der Projektanträge sowie
 - d. die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten und
 - e. die Berücksichtigung der Ziele gemäss Art. 1 des Reglements der Jungen Akademie Schweiz.
- ² Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität der Projektanträge gelten folgende Kriterien:
 - a. Wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Aktualität und Originalität, Eignung der Methoden und Machbarkeit, Nachhaltigkeit, inter- oder transdisziplinäre Herangehensweise;
 - b. Sozialer, bildungspolitischer, ökologischer oder ökonomischer Impact müssen im Projektplan nachweisbar sein;

- c. Persönliche und fachliche Kompetenzen der Gesuchstellenden in Bezug auf das Vorhaben;
 - d. Klare und angemessene Aufgabenverteilung unter den Gesuchstellenden.
- ³ Ablehnungen werden in der Mitgliederversammlung begründet und im Protokoll festgehalten.
- ⁴ Die Verfügung und deren Begründung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Leiterin oder dem Leiter der Jungen Akademie unterzeichnet und den Gesuchstellenden durch die Geschäftsstelle eröffnet.

Art. 9 - Anrechenbare Kosten

- ¹ Anrechenbare Kosten von Beiträgen an gemeinsame Projekte sind gemäss *Leitfaden zur Projektförderung*:
- a. Personalkosten von wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitenden der Projekte;
 - b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Projekte in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial und Feldspesen;
 - c. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Projekte zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
 - d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops, die in direktem Zusammenhang mit den finanzierten Projekten stehen;
 - e. Verpflegungskosten in direktem Zusammenhang mit Veranstaltungen;
 - f. Individuelle Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Projekten stehen und für deren Verwirklichung zwingend nötig sind;
 - g. weitere mit den Projekten zusammenhängende Kosten.
- ² Anrechenbare Kosten von Beiträgen an persönliche Projekte sind beispielsweise Kosten im Zusammenhang mit Mentoringprogrammen, Workshops und Netzwerken zu transdisziplinären Themen, Coachings, Weiterbildungen, Kongressen, Sprachkursen und wissenschaftlichen Publikationen sowie zur Erweiterung eines gemeinsamen Projekts.
- ³ Die Kosten müssen im Projektantrag mit dem Formular 8.1.2. *Finanzantrag* aufgeführt und beziffert werden.

Art. 10 - Auszahlung

- ¹ Die Geschäftsstelle prüft die Anrechenbarkeit der Kosten gemäss Art. 7.
- ² In der Verfügung wird festgehalten, an welchen Meilensteinen die Auszahlung erfolgt.
- ³ Für die letzte Tranche des Förderbeitrags ist am Ende des Projekts eine Schlussabrechnung mit Verweisen auf die Belege bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 11 - Berichterstattung und Kommunikation

- ¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind in der Projektförderung zur Berichterstattung verpflichtet. Gegen aussen weisen sie darauf hin, dass das Projekt im Rahmen der jungen Akademie gefördert wurde und platzieren das Logo der Jungen Akademie auf die entsprechenden öffentlich zugänglichen Informationsträger.
- ² Die Geschäftsstelle ist nach Projektbeginn über Meilensteine gemäss Zeitplan in den gemeinsamen Projekte zu informieren. Die Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen informiert. Bei Projektende ist gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. i des Organisationsreglements bei der Geschäftsstelle ein Schlussbericht zur Genehmigung einzureichen.

Art. 12 - Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

- ¹ Die Junge Akademie Schweiz achtet auf die Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis. Dabei orientiert sie sich am Reglement zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz.
- ² Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, gegenüber der Jungen Akademie Schweiz Auskünfte zu erteilen zu
 - a. hängigen Verfahren wegen Verdachts auf Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis, die gegen sie eröffnet wurden;
 - b. entsprechenden laufenden Sanktionsmassnahmen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten, die gegen sie ausgesprochen wurden.
- ³ Die Junge Akademie Schweiz kann Projektanträge oder laufende Beiträge sistieren, wenn gegen ein Mitglied ein Verfahren wegen Verdachts auf Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis hängig ist.
- ⁴ Die Junge Akademie Schweiz kann Projektanträge oder laufende Beiträge sistieren, wenn sie oder Dritte gegen Mitglieder eine Sanktion wegen Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis ausgesprochen haben und eine entsprechende Sanktionsmassnahme andauert.

Art. 13 - Gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- ¹ Die Junge Akademie Schweiz achtet auf die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Projektgestaltung und -umsetzung.
- ² Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen, die Transparenz ist jederzeit sicherzustellen.
- ³ Auf Projektanträge, die personelle Konstellationen enthalten, welche gegen die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten verstossen, tritt die Junge Akademie Schweiz nicht ein.

Art. 14 - Inkrafttreten und Revision

- ¹ Dieses Reglement tritt durch Entscheid der Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz und Genehmigung des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz in Kraft.
- ² Eine Revision des vorliegenden Beitragsreglements kann von der Jungen Akademie Schweiz oder den Akademien der Wissenschaften Schweiz beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz und der Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Bern, 9. September 2020

Junge Akademie Schweiz



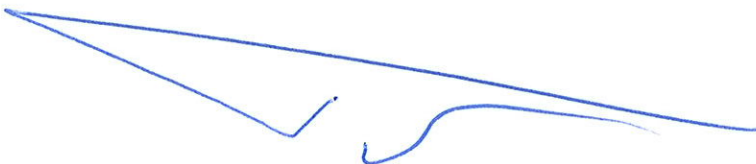
Estefania Cuero
Sprecherin



Karin Spycher
Leiterin

Bern, 9. September 2020

Akademien der Wissenschaften Schweiz



Prof. Dr. Marcel Tanner
Präsident



Claudia Appenzeller
Generalsekretärin